

**I. Nachtrag**  
**zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr**  
**der Gemeinde Nümbrecht und die Erhebung von Kostenersatz und**  
**Gebühren**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 21. April 2010 folgende I. Nachtragssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 a „Inanspruchnahme privater Unternehmer und Hilfsorganisationen“ wird aufgenommen.

**§ 3 a**

**Inanspruchnahme privater Unternehmer und Hilfsorganisationen**

- (1) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne von § 1 private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr oder dessen Stellvertreter sowie der Leiter des Ordnungsamtes oder dessen Stellvertreter/in. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- (2) Für die Beauftragung privater Unternehmer und/oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist.

**§ 2**

Der I. Nachtrag zur Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nümbrecht und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.